



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-10705 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/658-II/4/93

Wien, am 12. Juli 1993

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

4805 /AB

1993 -07- 14

zu 4946 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PARTIK-PABLÉ und Kollegen haben am 7.6.1993 unter der Nr. 4946/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Bereitschaftsdienst der Gendarmen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie hoch ist die Bezahlung, die die Beamten für den Bereitschaftsdienst erhalten?
2. Wie lange muß der Beamte maximal im Bereitschaftsdienst bleiben?
3. Wird daran gedacht, die Beamten mit sogenannten "Piepsern" auszustatten, die den Vorteil hätten, daß der Beamte sich auch von seinem Telefon entfernen kann?
Wenn nein, warum nicht und welche anderen Überlegungen haben Sie getroffen, um dem Beamten im Bereitschaftsdienst größtmögliche Mobilität zu gewährleisten?
4. Wer trägt die Fahrtkosten, wenn der Beamte in der Zeit des Bereitschaftsdienstes einrücken muß, wobei zu bedenken ist, daß manche Beamte bis zu 100 km von ihrem Dienort entfernt wohnen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1

Bei Dienststellenbereitschaft: pro Stunde 40 % der jeweils zustehenden Überstundenvergütung;
bei Rufbereitschaft: werktags pro Stunde 0,5 v.T. der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamte der Allgemeinen Verwaltung
sonn- und feiertags pro Stunde 0,7 v.T. der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung

Zu Frage 2

Eine Mindest- oder Höchstdauer der Bereitschaft ist gesetzlich nicht festgelegt. Es besteht jedoch die gendarmerieinterne Anweisung, Bereitschaften nur für die unumgänglich notwendige Dauer anzuordnen und bei Wegfall der Voraussetzungen sofort aufzuheben.

Zu Frage 3

Die Landesgendarmeriekommanden besitzen bereits eine große Zahl an Personenrufgeräten, die entsprechend den dienstlichen Erfordernissen eingesetzt werden. An eine Ausstattung aller Beamten ist nicht gedacht, zumal Bereitschaftsdienste in den Dienstbereichen der Landesgendarmeriekommanden derzeit relativ selten angeordnet werden.

Zu Frage 4

Die Fahrtkosten - unter Abzug eines allenfalls gebührenden Fahrtkostenzuschusses - hat der Beamte selbst zu tragen. § 55 BDG 1979 sieht ausdrücklich vor, daß der Beamte seinen Wohnsitz so zu wählen hat, daß er bei der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

Franz De